Leitsätze

Leitsätze zur zahnärztlichen Fortbildung

Bundeszahnärztekammer, Deutsche Gesellschaft für Zahn, Mund - und Kieferheilkunde, Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung

Verabschiedet vom Vorstand der BZÄK am 14.09.2005
(in der aktualisierten Fassung verabschiedet am 03.12.2025),

vom Vorstand der KZBV am 23.09.2005
(in der aktualisierten Fassung verabschiedet am 10.12.2025),

vom Vorstand der DGZMK am 24.10.2005,
(in der aktualisierten Fassung verabschiedet am 18.09.2025)

1. Fortbildung als integrierter Bestandteil der zahnärztlichen Tätigkeit

In § 2 der Musterberufsordnung für die deutschen Zahnärzte wird festgestellt:
„Der Zahnarzt* ist verpflichtet, sich beruflich fortzubilden und dadurch seine Kenntnisse dem jeweiligen Stand der zahnärztlichen Wissenschaft anzupassen".

Wichtige Ziele zahnärztlicher Fortbildung sind die ständige Festigung, kontinuierliche Aktualisierung und Fortentwicklung der fachlichen Kompetenz mit dem Ziel der Verbesserung des zahnärztlichen Handelns. Somit ist Fortbildung ein wichtiges Instrument der Qualitätssicherung in der Zahnmedizin.

2. Fortbildungsinhalte

Zahnärztliche Fortbildung ist dadurch definiert, dass sowohl fachliche als auch interdisziplinäre Kenntnisse und die Einübung von klinisch-praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten aktualisiert und weiterentwickelt werden.
Zahnärztliche Fortbildung umfasst auch die Vermittlung kommunikativer und sozialer Kompetenzen, soweit sie auf Patientenführung und Praxismanagement bezogen sind. Zahnärztliche Fortbildung schließt ferner die Vermittlung von gesetzlichen Angelegenheiten, vertraglichen und berufsrechtlichen Regelungen sowie der zahnärztlichen Berufsausübung dienende gesundheitssystembezogene, betriebswirtschaftliche und rechtliche Inhalte mit ein.
Zahnärztliche Fortbildung bezieht sich auch auf Kenntnisse über Methoden der Qualitätssicherung, des Qualitätsmanagements und der evidenzbasierten Zahnmedizin.
Phrase
Veranstaltungen deren Inhalte gegen das Berufsrecht oder das Berufsethos in der Zahnheilkunde verstoßen, werden nicht als Fortbildung anerkannt.
Eine reine produktbezogene Informationsveranstaltung eines Herstellers oder Dentaldepots sowie Vorträge und Seminare, die kommerzielle Interessen in den Vordergrund stellen, gelten nicht als fachliche Fortbildung. Dies trifft auch für Veranstaltungen zu, die allgemeine, nicht-fachliche Themen betreffen.

Es ist Aufgabe der Zahnärztekammern, das Bemühen der Zahnärzte um Qualitätssicherung durch formale und inhaltliche Fortbildungsempfehlungen, durch das Angebot von eigenen Fortbildungsveranstaltungen und die Information über sonst bestehende Angebote zu unterstützen.

* formelle Bezeichnung gemäß § 1 Abs. 1 Zahnheilkundegesetz, die Zahnärztinnen mit einschließt; im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird auf die weibliche Form der Berufsbezeichnung verzichtet.

Zahnärztliche Fortbildung soll:

- den individuellen Bedürfnissen des Arztes, dem persönlichen Wunsch nach Weiterentwicklung und Verfestigung der zahnärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechen sowie
- den sich aus der Entwicklung der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und Epidemiologie ableitenden Fortbildungsbedarf berücksichtigen,
- und die Aktualität und Qualität der Patientenversorgung erhalten und verbessern.

3. Fortbildungsmethoden

Die Themenauswahl sowie die Art und Weise des Wissenserwerbs und die Steigerung der praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten bleiben jedem Zahnarzt überlassen. Die individuell unterschiedlichen Formen des Lernverhaltens machen ein Angebot unterschiedlicher Arten der Fortbildung erforderlich. Geeignete Mittel der Fortbildung sind insbesondere:

a) Fortbildungsveranstaltungen (z.B. Kongresse, Seminare, Kurse, Kolloquien, Demonstrationen, Übungen),
b) klinische Fortbildungen (z.B. Visiten, Hospitationen und Fallvorstellungen),
c) interkollegiale Fortbildung wie Qualitätszirkel oder Studiengruppen,
d) curricular vermittelte Inhalte, z.B. in Form Strukturierter Fortbildung,
e) mediengestütztes Eigenstudium (Fachliteratur, elektronische, internetbasierte, digitale Lehr- und Lernmittel).

4. Qualitätsmanagement von Fortbildungsmaßnahmen: Durchführungsempfehlungen

Zahnärztliche Fortbildung ist ein wichtiges Instrument der Qualitätsförderung und bedarf deshalb der regelmäßigen eigenen Bewertung. Möglich wird dies, wenn die Zahnärztekammern und die DGZMK die Qualität von Fortbildungsmaßnahmen durch Leitsätze und Empfehlungen fördern sowie die Eigenevaluation von Anbietern und Teilnehmern unterstützen.

Die Qualität einer Fortbildungsmaßnahme ist gekennzeichnet durch:

- die Relevanz der Fortbildungsinhalte,
- die Qualität der Fortbildungsmethode,
- die Unabhängigkeit von kommerziellen Interessen,
- die Umsetzbarkeit in der täglichen Arbeit.

4.1. Relevanz der Inhalte
Die Bedeutung einer Information oder Methode für die berufliche Tätigkeit lässt sich anhand folgender Kriterien überprüfen:

- Nutzen für den Patienten,
- Relevanz für das Fach,
- Anwendbarkeit in der beruflichen Praxis,
- Nutzen für den Arbeitsablauf bzw. Betreuungserfolg,
- Kosten-Nutzen-Verhältnis,
- Wissenschaftlichkeit/ wissenschaftliche Korrektheit,
- Aktualität der Informationen,
- Anleitung zur kritischen Wertung von Methoden,
- Verständlichkeit.

Unabhängig vom individuellen Fortbildungsbedürfnis ist zu fordern, dass die Lehrinhalte einer Fortbildungsmaßnahme mit dem allgemein akzeptierten und aktuellen (soweit möglich evidenzbasierten) Stand der Wissenschaft übereinstimmen und dass über abweichende Auffassungen informiert wird.

4.2. Qualität der Fortbildungsmethode
Die Form der Durchführung einer Fortbildungsmaßnahme soll bezüglich Didaktik und Organisation zeitgemäßen Methoden entsprechen. Dementsprechend trägt der Veranstalter die Verantwortung für die Qualität einer Fortbildungsmaßnahme durch seine Entscheidung über

- die Themenwahl
- die Form der Präsentation
- die Art der Medien
- die Auswahl der Referenten und
- die Organisation.

4.3. Qualifikation der Referenten/ Kursleiter
Die eingesetzten Referenten sollen für das behandelte Thema qualifiziert sein und darin nachhaltige Erfahrungen haben. Gleichzeitig sollen sie über lehrmethodische Kompetenz verfügen und sich in den Lehrinhalten, die sie vertreten, kontinuierlich fortgebildet haben.

Für fachliche zahnärztliche Fortbildungsveranstaltungen soll grundsätzlich ein Zahnarzt als fachlich Verantwortlicher bestellt sein.

4.4. Organisation von Fortbildungsmaßnahmen
Die rechtzeitige, umfassende und formal angemessene Information über Inhalte, Referenten, Methoden, Ort und Zeit einer Fortbildungsmaßnahme ist seitens der Fortbildungsanbieter sicherzustellen.

Mit der Abgabe der Erklärung (Information an die Zahnärztekammer über die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen), ist der Anbieter/die Anbieterin von Fortbildungen zur Einhaltung dieser Leitsätze verpflichtet. Im Sinne der Qualitätssicherung behält sich die zuständige Zahnärztekammer vor, stichprobenartig Fortbildungsangebote zu überprüfen. Sofern Zweifel an der Qualität einer Fortbildungsmaßnahme bestehen, kann die zuständige Zahnärztekammer geeignete Maßnahmen anordnen.

Die Dauer der Fortbildungsveranstaltung sollte acht Stunden pro Tag nicht überschreiten.

Möglichkeiten zur Evaluation des eigenen Fortbildungserfolges im Sinne einer Selbstkontrolle wird ebenso wie die Evaluation der Veranstaltung empfohlen.

Eine Teilnehmerliste soll geführt und Teilnahmebescheinigungen in der Regel am Abschluss der Fortbildung ausgestellt werden, die mindestens enthalten: Veranstalter, Veranstaltungsdatum, Veranstaltungsdauer, Veranstaltungsort, Thema, Referenten, evtl. Art der Lernerfolgskontrolle sowie der Vermerk, dass die Leitsätze der Bundeszahnärztekammer zur zahnärztlichen Fortbildung anerkannt werden, einschließlich der Punktebewertung von BZÄK/ DGZMK.

Schriftliche oder digitale Unterlagen zum vertieften Selbststudium sind wünschenswert.

4.5. Gestaltung und Anwendung von Medien für das Selbststudium in der interaktiven zahnärztlichen Fortbildung

Autorenschaft

- Fachautoren, Herausgeber, Erscheinungsdatum sowie juristische Verantwortlichkeiten sind eindeutig erkennbar zu benennen.
- Eine hohe wissenschaftliche Aktualität der Inhalte ist zu gewährleisten.
- Der Präsentation von Originaldaten soll der Vorzug gegeben werden, dabei sind Information und Interpretation strikt zu trennen. Persönliche Meinungen der Autoren sind als solche kenntlich zu machen.

Anerkennung für ein Fortbildungszertifikat der Zahnärztekammern bzw. der DGZMK

- Die Lern- bzw. Übungseinheiten von online-Angeboten, Fortbildungsvideos o. ä., sollen mindestens 45 Minuten umfassen, damit ein Fortbildungspunkt vergeben werden kann.
- Zur Überprüfung des Lernerfolgs werden entsprechende Fragen nach jeder Lerneinheit gestellt.
- Für den Erwerb von Fortbildungspunkten muss der überwiegende Teil der Fragen (mindestens zwei Drittel) richtig beantwortet werden.
- Dem Nutzer muss ein Verfahren benannt werden, wie und bis zu welchem Zeitpunkt eine Vergabe von Fortbildungspunkten möglich ist.

Nur bei der Möglichkeit einer interaktiven Überprüfung des Fortbildungserfolges erfolgt eine Anerkennung nach Kategorie C des Punktekataloges.

Aufgrund der raschen Entwicklung des E-Learnings müssen die Qualitäts- und Bewertungskriterien für die Anerkennung im Rahmen eines Fortbildungszertifikats regelmäßig überprüft werden. So wurde der Punkt *C) Interaktive Fortbildung* der „Punktebewertung von Fortbildung BZÄK / DGZMK“ um *Erläuterungen zu CME-Fortbildungen über das Internet* ergänzt.

4.6. Sicherung der Unabhängigkeit der zahnärztlichen Fortbildung – Interessenkonflikte kenntlich machen

- Wissenschaftliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit sowie Neutralität der Wissensvermittlung müssen sichergestellt sein. Die Fortbildungsmaßnahmen sollen frei von wirtschaftlichen und werbenden Interessen sein. Eine objektive Produktinformation nach wissenschaftlichen Kriterien ist jedoch zulässig.

- Bei Veranstaltungen, die sowohl fachliche Kenntnisse wie auch produktbezogene Informationen vermitteln, ist sowohl zeitlich im Ablauf als auch bezogen auf die Person des Referenten strikt zwischen beiden Veranstaltungsteilen zu trennen.
  Nur die Veranstaltungsteile, die sich auf fachliche Kenntnisvermittlung beziehen, sind als Fortbildung anzuerkennen.

- Eine deutliche Kennzeichnung von kommerziellen Interessen und der Nennung der Sponsoren und der beworbenen Produkte ist notwendig. Die kommerzielle Unterstützung einer Fortbildungsmaßnahme soll den Fortbildungsteilnehmern durch Selbsterklärung des Referenten transparent gemacht werden. In Präsenzveranstaltungen mit Präsentation, sollen die Fortbildungsteilnehmer in geeigneter Weise (z.B. Eingangsfolie) über mögliche Interessenkonflikte des Referenten mit Dritten informiert werden.

- Generelle, persönliche Zuwendungen durch einen Sponsor müssen durch den Referenten offengelegt werden. Referent und Veranstalter sollen ausdrücklich versichern, bei der Präsentation der Themen unabhängig zu sein und die Darstellung der Fortbildungsinhalte produktneutral zu vermitteln.

4.7. Punktevergabe

Die Punktevergabe erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Kriterien zur „Punktebewertung von Fortbildung BZÄK / DGZMK“, die Bestandteil dieses Dokumentes sind.

5. Ethische Grundsätze der Fortbildung

Werden im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen Behandlungsmaßnahmen an einem Patienten ausgeführt, muss ein entsprechend konkreter Behandlungsbedarf medizinisch angezeigt und notwendig sein. Für seine Bereitschaft, sich im Zusammenhang mit einer Fortbildungsveranstaltung behandeln zu lassen, darf der Patient weder ein Entgelt noch andere Vorteile erhalten. Davon ausgenommen sind Vergünstigungen in Bezug auf die konkrete Behandlung und der Aufwendungsersatz nach § 670 BGB.

Darüber hinaus ist der Patient den gesetzlichen Vorgaben entsprechend, die zum Zeitpunkt der Behandlung im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden, aufzuklären. Der Patient muss in die Behandlung einwilligen. Insbesondere müssen Inhalt, Art und Weise sowie der Sinn und Zweck der Fortbildungsveranstaltung Inhalt der Aufklärung und Gegenstand der Einwilligung sein. Diese Vorgaben gelten auch für ausländische Patienten und/oder Veranstaltungen im Ausland. Das Selbstbestimmungsrecht des Patienten ist zu wahren und zu gewähren.

Die Möglichkeit der Vergabe von Fortbildungspunkten nach den Regeln der BZÄK/DGZMK, setzt die Einhaltung der vorgenannten Kriterien voraus, die nachzuweisen und zu belegen sind.

Teil dieser Leitsätze sind die **Punktebewertung von Fortbildung BZÄK/ DGZMK** und die **Erläuterungen zum Punkt C) der Punktebewertung von Fortbildung BZÄK/ DGZMK: Interaktive Fortbildung.**

---

* Die Anpassung und Fortschreibung der Leitsätze der Bundeszahnärztekammer zur zahnärztlichen Fortbildung durch den Gemeinsamen Beirat Fortbildung wird kontinuierlich durchgeführt.

BUNDESZAHNÄRZTEKAMMER

DGZMK Deutsche Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde

Punktebewertung von Fortbildung von BZÄK und DGZMK

gültig ab 01.01.2006
(in der aktualisierten Fassung verabschiedet am 15.05.2013 bzw. 15.06.2013)

A. Vortrag und Diskussion:
Symposien, Tagungen, Workshops, Seminare, Kongresse o. ä.
(In- und Ausland)
1 Punkt pro Fortbildungsstunde (entspricht 45 Minuten)
max. 8 Punkte pro Tag
1 Zusatzpunkt für schriftliche Lernerfolgskontrolle pro Veranstaltung

B. Fortbildung mit aktiver Beteiligung jedes Teilnehmers:
Praktische Kurse, Praktische Übungen, Studiengruppen, Qualitätszirkel, aktive Falldemonstrationen, Visiten, Hospitationen (In- und Ausland)
1 Punkt pro Fortbildungsstunde
max. 8 Punkte pro Tag
1 Zusatzpunkt pro Halbtag für Arbeit am Patienten, Phantom, Hands-on als wesentlicher Kursinhalt mit praktischer Lernkontrolle
1 Zusatzpunkt für schriftliche Lernerfolgskontrolle pro Veranstaltung

C. Interaktive Fortbildung und digitale Medien:
elektronische, internetbasierte, digitale Medien o. ä. mit Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform oder elektronisch
(s. hierzu auch LEITSÄTZE zur FORTBILDUNG, Punkt *4.5 Anerkennung für ein Fortbildungszertifikat*)
1 Punkt pro Übungseinheit (entspricht 45 Minuten)
2 Punkte pro Übungseinheit mit erfolgreicher Beantwortung der CME-Fragen (*aufwändige CME Beiträge, d. h. von zahnärztlichen Experten begutachtet*; s. hierzu auch die ERLÄUTERUNGEN zur INTERAKTIVEN FORTBILDUNG)
analog der Präsenzveranstaltung max. 8 Punkte pro Tag

D. Referententätigkeit (auch Qualitätszirkel-Moderatoren),
gemäß den Leitsätzen der DGZMK/BZÄK (gilt nur für Vorträge für Mediziner und medizinisches Assistenzpersonal)
2 Punkte pro Veranstaltung (*zusätzlich zu den Punkten der Teilnehmer)*

E. Erfolgreich absolviertes Abschlussgespräch/ Falldarstellung nach einem Curriculum
15 Punkte *zusätzlich* einmalig pro Curriculum

F. Anerkennung von ärztlichen Fortbildungsangeboten,
die eine offizielle Punktezuteilung erhalten haben

G. Selbststudium durch Fachliteratur
10 Punkte pro Jahr

Auch im Ausland absolvierte Fortbildungsveranstaltungen werden, wenn sie den Leitsätzen der BZÄK/ DGZMK/ KZBV zur zahnärztlichen Fortbildung entsprechen, gemäß dieser Punktebewertung bewertet. Der Zahnarzt/ die Zahnärztin müssen selbst einen Nachweis über die Art der Fortbildung führen, der dies plausibel darlegt.

Bundeszahnärztekammer
Chausseestr. 13 · 10115 Berlin
Tel.: (030) 400 05-0
Fax: (030) 400 05-200

Deutsche Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
Liesegangstraße 17a · 40211 Düsseldorf
Tel.: (0211) 61 01 98-0
Fax: (0211) 61 01 98-11